

Forderungen von UGV Inkasso und Rechtsanwälte Wehnert

1. Nicht titulierte Forderungen

Nach unserer Erfahrung werden vorgerichtlich meist keine Vertragsunterlagen vorgelegt. Wenn nicht nachvollzogen werden kann, ob die geltend gemachten Forderungen wirklich bestehen, sollten keine Zahlungen geleistet werden, sofern der Anspruch nicht zweifelsfrei durch Vorlage von Bestellscheinen etc. belegt wird. Selbst wenn Unterlagen vorgelegt werden, macht es Sinn zu prüfen, ob die Bestellung nicht noch widerrufen werden kann. Sofern keine zustellfähige Anschrift des Verkäufers angegeben wurde, hat normalerweise die Widerrufsfrist noch nicht zu laufen begonnen. Nachgewiesen und im Fall eines Gerichtsverfahrens auch bewiesen werden muss in jedem Fall, dass die geltend gemachte Forderung vom Ursprungsgläubiger auf die FKH GbR übergegangen ist. Diesen Beweis wird die FKH GbR kaum führen können, weil die Forderungen im Paket aufgekauft werden.

2. Zugang eines Mahnbescheids/Vollstreckungsbescheids

Aufgrund fehlender Vertragsunterlagen kann in der Regel nicht überprüft werden kann, ob wirklich eine Forderung besteht. Bei einem Mahnbescheid sollte in diesen Fällen daher Widerspruch eingelegt werden. Ist bereits der Vollstreckungsbescheid erlassen und die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen, kann Einspruch eingelegt werden. Sinnvoll ist, die Angelegenheit zur Einlegung des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid oder aber auch danach einem Rechtsanwalt zu übergeben, damit dieser die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragen kann. Die Möglichkeit, dass auch der Antragsgegner (=Schuldner) die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragen kann, ist leider auch vielen Rechtsanwälten nicht geläufig.

Nach unseren Erfahrungen wurde von Wehnert bislang in allen Fällen, in denen nach einem Widerspruch gegen den Mahnbescheid die Überleitung in das streitige Verfahren beantragt wurde, die Klage zurückgenommen. Aufgrund der Klagerücknahme hat die FKH GbR dann die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Rechtsanwaltsgebühren, zu übernehmen.

3. Klagen aus einem Schuldanerkenntnis

Oft geben die Betroffenen vorgerichtlich ein Schuldanerkenntnis über die geltend gemachte Forderung ab, um Ratenzahlung bewilligt zu bekommen. Unsere Erfahrung zeigt, dass eine Rechtsverteidigung gegen eine Zahlungsklage, die auf dieses Schuldanerkenntnis gestützt ist, durchaus Erfolg haben kann. Für die Betroffenen positiv ausgegangene Urteile können bei uns angefordert werden.

Wenn es sich um ein konstitutives Schuldanerkenntnis handelt, bei dem das Grundgeschäft nicht erwähnt ist (was nach unseren Erfahrungen meistens der Fall ist), kann die FKH GbR nach unseren Erfahrungen in der Regel nicht nachweisen, welches Grundgeschäft dem Anerkenntnis überhaupt zugrunde liegt. Dies gilt umso mehr, wenn eine Vielzahl von Forderungen gegen die Betroffenen geltend gemacht wird. Ohne Vorliegen eines Grundgeschäfts wurde das Schuldanerkenntnis ohne Rechtsgrund erlangt, so dass es herausverlangt (juristisch: kondiziert) werden kann mit der Folge, dass daraus keine Rechte mehr hergeleitet werden können.

Nach unseren Erfahrungen liegen den Rechtsanwälten Wehnert Schuldanerkenntnisse nicht im Original vor. Ein möglicher Grund könnte sein, dass das Schuldanerkenntnis auf Mikrofiche verfilmt und die Original-Urkunde dann vernichtet wurde. Ohne Vorlage der Urkunde kann dann der Urkundsbeweis nicht geführt werden.

Für das Klageverfahren empfiehlt es sich, wegen der komplizierten Rechtsprobleme einen Rechtsanwalt hinzu zu ziehen.

4. Titulierte Forderungen, auf die Zahlungen geleistet wurden

Die uns vorliegenden Forderungsaufstellungen von UGV und den Rechtsanwälten Wehnert sind i.d.R. überfrachtet mit nicht gerechtfertigten Kostenpositionen (1.Br.tit., Telefoninkasso, Kontoführungskosten etc.). Dadurch werden die Forderungen künstlich in die Höhe getrieben.

Wenn die rechtlich unumstrittenen Forderungsteile von den Betroffenen bezahlt werden oder in der Vergangenheit Zahlungen auf die Forderung geleistet wurden, kann mit Hilfe eines Forderungsberechnungsprogramms ermittelt werden, wie hoch die tatsächlich vollstreckbare Forderung ist.

Nach vollständiger Bezahlung dieses errechneten Betrags kann die Sache an einen Rechtsanwalt zur Erhebung einer Vollstreckungsgegenklage, verbunden mit einer Klage auf Herausgabe des Vollstreckungsbescheids, abgegeben werden. Mit dieser Vorgehensweise waren wir wiederholt erfolgreich und die Klage wurde von den Rechtsanwälten Wehnert anerkannt.

5. Auskunftsanspruch gem. § 34 Bundesdatenschutzgesetz

Nach dieser Vorschrift haben alle Betroffenen einen Anspruch auf Mitteilung, welche Daten über sie bei einer Stelle, die mit elektronischer Datenverarbeitung arbeitet, gespeichert sind. Die UGV Inkasso GmbH arbeitet mit EDV. Um festzustellen, welche Forderungen bei UGV Inkasso gegen den Klienten aktuell bearbeitet werden, kann der Auskunftsanspruch geltend gemacht werden. Nach unseren Erfahrungen reagiert die UGV Inkasso GmbH in der Regel darauf nicht. In einem Fall konnte der Auskunftsanspruch über einen Rechtsanwalt erfolgreich gerichtlich durchgesetzt werden.

Stand: August 2006

Disclaimer:

Diese Information wurde aufgrund unserer inzwischen umfangreichen Erfahrungen mit Forderungen der FKH GbR, UGV Inkasso GmbH und den Rechtsanwälten Wehnert mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen zusammengestellt. Im Einzelfall kann sich die Rechtslage aufgrund anders gelagerter Sachverhalte auch anders darstellen. Eine Garantie für den Erfolg der dargestellten Vorgehensweisen können wir deshalb nicht übernehmen. Wir haften darum auch nicht für eventuell entstehende Vermögensschäden bei der Befolgung der hier dargestellten Vorgehensweise.